

GEMEINDE RABEN STEINFELD

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

über die Berücksichtigung der Umweltbelange
und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
sowie die Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Die Gemeinde Raben Steinfeld hat am 14.02.2022 / 11.03.2024 die Aufstellung des 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld beschlossen. Das Ziel der Planung ist eine Neuordnung der städtebaulichen Situation im Norden des Gemeindegebietes. Die Gemeinde ist bestrebt, das Oberdorf, welches bereits durch ein breites Nutzungsangebot geprägt ist, weiter auszubauen. Gemeinbedarfsflächen sieht die Gemeinde als zukünftiges Entwicklungspotenzial.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Raben Steinfeld das Ziel, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche zwischen der Landesstraße 101 und der Bundesautobahn A 14 als Flächen für den Gemeinbedarf sowie als Verkehrsfläche (öffentlicher Parkplatz) darzustellen. Die weiteren Flächen sollen als Grünfläche mit einer Bundesautobahn begleitenden Umgrenzungsfläche für Immissionsschutzvorkehrungen dargestellt werden. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz soll zukünftig als allgemeine Grünfläche zur Freizeitgestaltung der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Das Entwicklungskonzept des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld hat u. a. das Ziel, die Nutzung von Außenbereichsflächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Neuausweisungen sind möglichst in Anbindung an bestehende Ortslagen zu entwickeln, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Vorrangig sind Nachverdichtungen bzw. bauliche Entwicklungen auf im Zusammenhang bebaute Ortslagen zu beschränken. Die Gemeinde Raben Steinfeld hält weiterhin an dem Entwicklungsziel fest und möchte damit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Daher befinden sich die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum der Gemeinde.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde geprüft, ob mit den Planungszielen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld möglicherweise erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezieht sich generell auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung angemessener Weise verlangt werden kann.

Es bestehen innerhalb der Änderungsbereiche teilweise anthropogene Vorbelastungen. Mit den Umnutzungen bzw. Ergänzungen soll dem aktuellen Bedarf und der überregionalen Planung entsprochen werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Die Betrachtung und Bewertung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Teilweise sind innerhalb der Änderungsbereiche Biotopstrukturen vorhanden, die einen gesetzlichen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V besitzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind eine unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit der Strukturen möglich. Detaillierte Ausführungen haben auf der nächsten Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung, zu erfolgen.

Im Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld sind großflächige Schutzgebietsausweisungen vorhanden. Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche unterliegen die Flächen nahezu flächendeckend dem Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ oder grenzen an das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ sowie zwei Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Für Teile des Änderungsbereiches 1 ist eine Herauslösung aus dem LSG erforderlich. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist gemäß Aussage der unteren Naturschutzbehörde vom 20.10.2025 kein Herauslöseantrag für das LSG „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ notwendig. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist ein entsprechender Antrag auf Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiete bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen.

Die Belange des Artenschutzes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten und zu bewerten. Dabei ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen oder mit geeigneten Maßnahmen zu vermeiden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt entstehen können.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024 auf der Internetseite des Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht. Zeitgleich fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich folgende Änderungen:

- Aufteilung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in zwei Sonderbauflächen
- Ergänzung der Begründung zu Bodenwertzahlen und Zielabweichungsverfahren

- Aufnahme gesetzlich geschützter Festpunkte außerhalb der Änderungsbereiche
- Ergänzungen eines Hinweises zur Trinkwasserschutzzone III in der Begründung
- Ergänzung vorhandener Denkmale
- Ergänzungen im Umweltbericht

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 04.03.2025 auf der Internetseite des Amtes Crivitz sowie im Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht. Zeitgleich wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden die beiden Sonderbauflächen „Photovoltaik“ aus dem Änderungsbereich 1 entnommen. Hintergrund der Herausnahme der Flächen ist, dass bei einer Weiterverfolgung der Planungsabsicht eine hohe zeitliche Verzögerung entstände. Für die Sonderbaufläche „Photovoltaik – unter landesplanerischem Vorbehalt“ muss bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium eingereicht werden. Eine entsprechende Bearbeitung des Antrages erstreckt sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr. Zudem ist für die Sonderbauflächen ein Herauslösungsantrag aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Beim Festhalten an den Sonderbauflächen würde ein größerer Teil dem Landschaftsschutzgebiet entzogen werden. Darüber hinaus weisen die Planungsabsichten für die Fläche keine planerische Tiefe auf und es gibt für den Bereich derzeit keine konkrete Umsetzung. Die Sonderbauflächen sind folglich nicht mehr Bestandteil der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Darüber hinaus wies das Forstamt Gädebehn darauf hin, dass sich im Änderungsbereich 2 teilweise Wald befindet. Die dargestellte Grünfläche „Freizeit“ wurde entsprechend dem vorhandenen Waldbestand reduziert und der Änderungsbereich 2 wurde im Osten um die Darstellung einer Waldfläche ergänzt.

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar. Aus den Anpassungen resultieren keine erstmaligen oder stärkeren Berührungen von Belangen, sodass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich wird.

Raben Steinfeld, den 27.01.26




Bürgermeister